tieren. Brot soll in einem Quantum von 1 ½ kg entwendet worden sein. Daneben versuchte der angeschuldigte August Gaßmann durch einen mit der falschen Unterschrift der Frau Gaßmann versehenen Brief, den sein Bruder Walter an Frau Kurath, zum Kurhaus Schönhalden ob Flums, zu überbringen hatte, in betrügerischer Weise Fr.20.- erhältlich zu machen.

Gestützt hierauf beantragt die Staatsanwaltschaft, es sei der Regierungsrat des Kantons Zürich um die Uebernahme der Strafverfolgung des August Gaßmann wegen der bezeichneten Delikte zu ersuchen.

Auf Bericht und Antrag des Justizdepartementes wird

in Betracht:

1. daß die Voraussetzungen der Art.1 und 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24.Juli 1852 gegeben sind,

2. daß aber auf Grund von Art.1 Absatz 2 leg.cit. die Auslieferung des Bezeichneten anher durch die Behörden des Kantons Zürich nicht zu erwarten ist,

beschlossen:

Es sei an den Regierungsrat des Kantons Zürich zu schreiben:

»In der Anlage übermitteln wir Euch die hierorts erwachsenen Strafakten betreffend August Gaßmann, geboren 13.November 1896, Schuhmacher, von und in Winterthur, wornach demselben zur Last gelegt wird, sich der Anstiftung zum qualifizierten Diebstahl, sowie des Betrugsversuches in Idealkonkurrenz mit Privaturkundenfälschung auf dem Gebiete des Kantons St.Gallen, im Monat Juli 1916, zum Nachteil herwärtiger Einwohner schuldig gemacht zu haben.

In Rücksicht auf Art.1 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 wäre eine Auslieferung des Delinquenten anher nicht zu erwarten. Daher stellen wir an Euch, gestützt auf Art.1 und 2 des zitierten Bundesgesetzes das Gesuch, es sei die Strafverfolgung desselben durch die dortigen Behörden zu übernehmen und uns seinerzeit ein Urteilsrezess zuzustellen.«

Protokollauszug an die Staatsanwaltschaft.

Protokollauszug an das Justizdepartement.